

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich um den 257. §. des Gesetzentwurfs; die zweite Kammer hat ihn angenommen, unsere Deputation empfiehlt uns aber eine anderweite Fassung. Die Fassung ist gegeben auf Seite 239 des Hauptberichts (siehe oben Seite 947.) Ich habe die Frage auf Annahme dieser Fassung zu stellen: Genehmigt also die Kammer das Deputationsgutachten? — Gegen neun Stimmen wird dem Deputationsgutachten beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

§. 258.

Die Wechselfähigkeit wird bei der Volljährigkeitserklärung nicht erlangt.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

Die Bestimmung dieses Paragraphen wird durch das bei §. 257 Gesagte keineswegs aufgehoben, vielmehr empfiehlt man dessen Annahme.

Im Nachberichte heißt es:

Zu §. 258

findet zwar Uebereinstimmung statt; jedoch hat die Staatsregierung selbst bemerkt, daß eine neue Redaction des Paragraphen nöthig sein werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 258 des Entwurfs *salva redactione* annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 259.

Mannspersonen und Frauenspersonen werden nach erfülltem 18. Lebensjahre persönlich wechselfähig, wenn sie mit Genehmigung ihrer Obrigkeit, beziehentlich nach erlangter Volljährigkeitserklärung ein kaufmännisches Etablissement oder ein Fabrikgeschäft errichtet haben, oder einem dergleichen als Handels- oder Geschäftsgesellschafter beigetreten sind, und darinnen die Führung der Geschäfte in eigenem Namen, mit dem Befugniß zu firmiren übernommen haben. Diese Wechselfähigkeit beschränkt sich nicht bloß auf Wechselgeschäfte, welche sie um ihrer Etablissements willen eingehen, sondern sie steht ihnen auch außerdem zu.

Zu §. 259 bemerkt der Hauptbericht:

Hier wird in Gemäßheit des oben Gesagten der Anfang des Paragraphen lauten müssen:

„Doch werden auch Minderjährige nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre wechselfähig, wenn sie nach erlangter Volljährigkeitserklärung“ u. s. w.

Der Nachbericht fügt dem hinzu:

Der §. 259 ist von der zweiten Kammer in folgender Maaße genehmigt worden:

„Mannspersonen und Frauenspersonen — Fabrikgeschäft errichtet haben, oder einem dergleichen als Geschäftstheilhaber mit dem Befugniß zu firmiren beigetreten sind. Diese Wechselfähigkeit — ihnen auch außerdem zu.“

Die Deputation trägt kein Bedenken, ihrer Kammer den Beitritt anzuempfehlen, dergestalt jedoch, daß der Anfang des Paragraphen in der Maaße gefaßt werde:

„Doch werden auch Minderjährige nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre wechselfähig, wenn sie nach erlangter Volljährigkeitserklärung u. s. w.“

Präsident v. Carlowitz: Ich werde die Kammer fragen: ob sie §. 259 in der Seite 660 des zweiten Berichts gegebenen Fassung und unter Abänderung des Anfangs, wie solches uns Seite 661 des Berichts (s. vorstehend) vorgeschlagen wird, annehmen wolle? — Dies wird einstimmig beschlossen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 260.

Von der persönlichen Wechselfähigkeit, als Folge des zurückgelegten 25. Lebensjahres, sind ausgeschlossen:

- a) die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen und Schullehrer,
- b) Studenten,
- c) die öffentlichen Mäkler.

§. 261.

Eine bei Wechselunmündigen und Frauenspersonen nach Maaßgabe des 259. Paragraphen eingetretene Wechselfähigkeit hört auf, wenn das Handels- oder Fabriketablissement, um dessen willen sie bestanden, aufgelöst worden, oder die betreffende Person ihren Antheil daran, wenigstens was die persönliche Geschäftsführung betrifft, aufgegeben hat, mit der durch die Ortsobrigkeit veranstalteten amtlichen Bekanntmachung dieses Ereignisses in den Zeitungen.

§. 262.

Auch persönlich nicht wechselfähige Personen werden dinglich oder beziehentlich wechselfähig, wenn sie Inhaber oder Mitinhaber eines mit Wissen und Genehmigung der Obrigkeit errichteten kaufmännischen Etablissements, oder eines Fabrikgeschäfts und als solche von der Obrigkeit anerkannt sind, ohne Unterschied, ob sie die Geschäfte selbst leiten, oder durch Andere (Mitglieder oder Institoren) verwalten lassen; jedoch beschränkt sich diese Wechselfähigkeit nur auf den Antheil an den Wechselgeschäften, welche im Namen des Etablissements und unter dessen Firma eingegangen worden.

Zu §. 260, 261 und 262 bemerkt der Hauptbericht:

Da, wenn die Vorschläge zu §. 257 genehmigt werden, der in dem Entwurfe angenommene, auf einer bisher nicht üblich gewesenen Ansicht beruhende Unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Wechselfähigkeit hinwegfällt, so werden auch §. 260 und §. 262 in Wegfall zu bringen sein.

Letzterer erscheint schon um deswillen als überflüssig, weil die darin erwähnten Personen, wenn sie gleich vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze für die von ihren Vertretern eingegangenen Geschäfte mit ihrem Vermögen zu haften verbunden sind, doch nicht insgesammt in dem Sinne wechselfähig werden, daß sie selbst Wechselgeschäfte einzugehen und einen Wechsel gültigerweise auszustellen, oder zu acceptiren, oder zu giriren berechtigt wären. So wird z. B. ein unmündiges Kind, wenn sein Vormund in dessen Namen einen Wechsel girirt, hierdurch unstreitig verpflichtet. Allein das Kind selbst wäre in keiner Beziehung